

VERFÜGUNG

vom 21. Juli 1998

Wald. Nutzungsplanung (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 2555/1994 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Wald genehmigt. Am 8. Dezember 1997 beschloss die Gemeindeversammlung Wald die Änderung von Art. 15 Abs. 4 der Bau- und Zonenordnung (BZO), welche in Gutheissung des Gegenvorschlags des Gemeinderates Wald zu einer Initiative erfolgte. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 2. April 1998 und des Bezirksrates Hinwil vom 24. März 1998 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 3. Juni 1998 ersucht der Gemeinderat Wald um Genehmigung der Vorlage.

Die Änderung der Kernzonenvorschriften sieht vor, die bisher auf Nebenräume beschränkte Zulassung von Dachflächenfenstern aufzuheben und neu liegende Dachfenster für die Belichtung und Belüftung von Dachräumen allgemein zuzulassen. Aus der Sicht des Ortsbildschutzes steht dieser Änderung nichts entgegen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Wald am 8. Dezember 1997 festgesetzte Änderung von Art. 15 Abs. 4 BZO wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Wald wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 lit. a und § 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Wald (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt-Archiv (unter Beilage je eines Dossiers) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 21. Juli 1998
981003/Oca/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

